

Stiftungsverfassung der
Erika Müller Stiftung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Erika Müller Stiftung.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Bremen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz des Landes Bremen errichtet worden ist.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (nachfolgend: „**steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht**“).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

- (3) Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung im Rahmen selbst entwickelter Projekte durch Zuwendung der Stiftungsmittel an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke
 - a) klinische Einrichtungen, insbesondere Kinderkrebsstationen und Rehabilitationseinrichtungen, und Hospize für krebskranke Kinder fördert und unterstützt,
 - b) Maßnahmen trifft, mit denen die physische und psychische Situation krebskranker Kinder und ihrer Angehörigen verbessert werden soll.
- (4) Darüber hinaus verwirklicht die Stiftung nach Maßgabe des § 53 AO mildtätige Zwecke zugunsten durch Krankheit bedürftig gewordener Kinder und deren familiären Umfelds.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Darlehen, Bestandserhaltung

- (1) Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von Euro 2.000.000 (zwei Millionen) ausgestattet.
- (2) Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen erhöhen das Stiftungsvermögen, wenn der Zuwendende dies bei der Zuwendung oder in seiner Verfügung von Todes wegen ausdrücklich bestimmt hat (Zustiftung). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung kann der Stiftungsvorstand nach freiem Ermessen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Darlehen dürfen nur angenommen werden, wenn die Mittel unmittelbar für Zwecke der Stiftung verwendet werden sollen und eine Vollstreckung wegen des Rückzahlungsanspruchs in das Stiftungsvermögen ausgeschlossen worden ist.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist durch geeignete Maßnahmen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Hierzu wird der Stiftungsvorstand Anlagerichtlinien festlegen.

- (5) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit sie nicht der Bestandserhaltung dienen sollen.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung sind die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen, die das Stiftungsvermögen nicht erhöhen, abzüglich der Verwaltungskosten, die auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.
- (2) Die Mittel sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung darf jedoch nach den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts freie oder zweckgebundene Rücklagen bilden. Freie Rücklagen können ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) das Kuratorium.

- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen, die für ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, werden in angemessenem Umfang ersetzt.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes Bremen und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands gehören insbesondere
 - a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) Anstellung von Arbeitskräften,
 - d) die Erstellung einer Jahresrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Geschäftsberichts über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - e) die Planung für das nächste Geschäftsjahr, insbesondere die Einnahmen- und Ausgabenplanung, soweit möglich unter Angabe der beabsichtigten Fördermaßnahmen.

- (3) Der Stiftungsvorstand bedarf der Zustimmung der Stifterin zu den folgenden Maßnahmen:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Abschluss oder Änderungen von Verträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder einem Gesamtvolumen von mehr als Euro 30.000 (dreißigtausend),
 - c) die Verwendung von Mitteln für ein einzelnes Vorhaben, wenn dafür mehr als 50 % der Mittel der Stiftung im vorangegangenen Geschäftsjahr eingesetzt werden sollen.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Bei entgeltlicher Tätigkeit sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Mit Geschäften, deren Durchführung eine besondere Sachkunde erfordert, kann der Stiftungsvorstand auch Dritte beauftragen; sie werden nach berufsüblichen Grundsätzen oder in der sonst üblichen Weise honoriert.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln. Darin kann bestimmt werden, dass Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher oder praktischer Erfahrung auf den Gebieten, durch die der Zweck der Stiftung verwirklicht wird, als Gäste an den Sitzungen des Stiftungsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen dürfen.

§ 8

Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Stifterin bestimmt die Zahl der Mitglieder.
- (2) Die Stifterin ist auf Lebenszeit Vorsitzende des Stiftungsvorstands. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt drei Jahre, wenn bei der Bestellung nichts anderes bestimmt worden ist. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands kommissarisch fort.
- (3) Der erste Vorstand wird von der Stifterin bestellt. Danach bestimmen die verbleibenden Mitglieder mit Zustimmung der Stifterin den Nachfolger durch Zuwahl (Kooptation); die Wahl soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Ausscheidende mitstimmen kann.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt die Stifterin für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Scheiden zwei oder alle Mitglieder gleichzeitig oder innerhalb eines Monats aus, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes von der Stifterin bestimmt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit. § 8 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

- (6) Die Stifterin kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (7) Die Stifterin kann ihr Amt jederzeit ohne Frist und ohne Angabe von Gründen niederlegen. Ein anderes Mitglied kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 9

Vorsitzender des Stiftungsvorstands

- (1) Die Stifterin kann mit der Amtsniederlegung erklären, dass sämtliche Rechte und Pflichten, die ihr in ihrer Eigenschaft als Stifterin nach dieser Stiftungsverfassung zustehen, von einem von ihr namentlich zu benennenden bei Amtsniederlegung amtierenden Mitglied des Stiftungsvorstandes wahrgenommen werden und dass dieses Vorstandsmitglied zeitlich unbefristet neuer Vorstandsvorsitzender wird. Das von der Stifterin nach Satz 1 benannte Vorstandsmitglied kann seinerseits die Wahrnehmung der von ihm übernommenen Rechte und Pflichten der Stifterin nicht, auch nicht bei seinem Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand, auf eine andere Person übertragen.
- (2) Der der Stifterin erstmalig folgende Vorsitzende des Stiftungsvorstands wird zeitlich unbefristet bestellt und scheidet in diesem Fall, abweichend von § 8 Abs. 2, mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Stiftungsvorstand aus. Der der Stifterin erstmalig folgende Vorsitzende des Stiftungsvorstands bestimmt vor seinem Ausscheiden seinen Nachfolger. Im Todesfall bestimmt das Kuratorium einstimmig den Nachfolger des der Stifterin erstmalig folgenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands. In allen anderen Fällen wird der Vorsitzende des Stiftungsvorstands aus der Mitte des Vorstands gewählt (§ 8 Abs. 5 Satz 1).

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands kann durch das Kuratorium nur wegen grober Pflichtverletzung abberufen werden. Die Abberufung bedarf einer einstimmigen Entscheidung der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und den Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Beiden Vorstandsmitgliedern wird die Befugnis erteilt, die Stiftung allein zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Die Stifterin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie kann Mitglieder des Stiftungsvorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien; diese Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 11

Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren), per Telefax oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstands damit einverstanden sind.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Stiftungsvorstand soll einstimmig entscheiden. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, ist die Beschlussfassung kurzfristig zu vertagen. Bei Vertagung der Beschlussfassung wird in der anschließenden Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, soweit in der Stiftungsverfassung oder in der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende bei der anschließenden Sitzung verhindert, ist die Beschlussfassung bei Stimmengleichheit erneut kurzfristig zu vertagen.
- (4) Sitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr abgehalten. Auf Verlangen des Kuratoriums oder eines Mitglieds des Stiftungsvorstands, das unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgt, ist zu einer Sitzung einzuladen.
- (5) Die Sitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beschlussgegenstände einberufen. Auf die Form kann einstimmig verzichtet werden. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Sitzungstag soll mindestens eine Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
- (6) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen sind. Alle Beschlüsse der Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (7) Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teil und ist hierzu einzuladen. Er hat uneingeschränktes Rederecht. Ihm ist auf Verlangen umfassend Auskunft zu erteilen.

§ 12

Rechnungswesen, Geschäftsbericht, Planung

- (1) Der Stiftungsvorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen; die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts sind zu beachten.
- (2) Die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht und der Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sind vom Stiftungsvorstand aufzustellen und der Stifterin zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch die Stifterin hat der Vorstand diese Unterlagen unverzüglich den Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten.

§ 13

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand. Er ist nicht zur Geschäftsführung oder zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
- (2) Im Übrigen hat das Kuratorium folgende Aufgaben:
 - a) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - b) Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
 - c) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung im Rahmen des § 15,
 - e) etwaige Wahl eines Prüfers für die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht.

- (3) Das Kuratorium hat gegenüber dem Stiftungsvorstand ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung. Ein Auskunftsverlangen ist an den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu richten.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann bestimmt werden, dass Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher oder praktischer Erfahrung auf den Gebieten, durch die der Zweck der Stiftung verwirklicht wird, als Gäste an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen dürfen.

§ 14

Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen. Mitglieder des Stiftungsvorstandes dürfen ihm nicht angehören. Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums soll besondere Erfahrungen auf den Gebieten haben, durch die der Zweck der Stiftung verwirklicht wird.
- (2) Die Stifterin bestellt die Mitglieder des Kuratoriums und ernennt den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet die Stifterin aus ihrem Amt als Mitglied des Stiftungsvorstands aus, werden die Mitglieder des Kuratoriums, dessen Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzende von dem der Stifterin erstmalig folgenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands und, wenn dieser aus dem Stiftungsvorstand ausscheidet, vom Stiftungsvorstand ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, wenn bei der Bestellung nichts anderes bestimmt ist. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Kuratoriums kommissarisch fort. Die Stifterin hat die Mitglieder des neuen Kuratoriums spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten Kuratoriums zu bestellen.

- (3) Scheiden aus dem Kuratorium ein oder mehrere Mitglieder aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums mit Zustimmung der Stifterin einstimmig den oder die Nachfolger durch Zuwahl (Kooptation), wobei die Wahl so rechtzeitig erfolgen soll, dass ein Ausscheidender dabei mitstimmen kann. Scheiden zwei oder alle Mitglieder gleichzeitig oder innerhalb eines Monats aus, werden die Mitglieder des Kuratoriums vom Stiftungsvorstand bestimmt.
- (4) Die Stifterin kann die Mitglieder des Kuratoriums jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Mitgliedern des Kuratoriums.

§ 15

Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Vorschriften der Stiftungsverfassung über die Beschlussfassung des Stiftungsvorstands entsprechend.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Stiftungsverfassung oder eine Auflösung der Stiftung können jedoch nur einstimmig gefasst werden.

§ 16

Änderung der Stiftungsverfassung, Zusammenschluss

- (1) Die Stiftungsverfassung kann geändert werden, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist, um den Zweck der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin im Wandel der Verhältnisse nachhaltig zu verwirklichen.
- (2) Der Stiftungszweck darf jedoch nur geändert werden, wenn seine Erfüllung unmöglich geworden ist oder sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass eine weitere Verfolgung des Stiftungszwecks so, wie sie in der Stiftungsverfassung vorgesehen ist, nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Zu Lebzeiten der Stifterin können Änderungen nur mit ihrer Zustimmung erfolgen. Nach dem Tod der Stifterin erfolgen Änderungen durch das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand.
- (4) Stiftungsvorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Abs. 1 und Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 17

Auflösung der Stiftung, Verwendung des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen der Stifterin rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder sich die grundlegenden Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben.
- (2) Zu ihren Lebzeiten entscheidet die Stifterin über eine Auflösung. Nach dem Tod der Stifterin entscheidet das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand über eine Auflösung.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen nach Begleichung der Schulden an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe der Deutschen Krebshilfe in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke des Gesundheitswesens zu verwenden hat.
- (4) Der Stifterin und ihren Rechtsnachfolgern steht kein Rechtsanspruch auf Rücküberweisung und Herausgabe des Stiftungsvermögens oder Teilen davon zu.

§ 18

Beteiligung der Stiftungsbehörde und des Finanzamtes

Beschlüsse über eine Änderung der Stiftungsverfassung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Änderungen, die sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen; gegebenenfalls ist dazu eine verbindliche Auskunft einzuholen.